

Aufbewahrungsfristen (gem. Empfehlung ÖPUK AG Datenschutz)

Stand: 14. Juni 2018
(inkl. Ergänzungen auf Basis des WFDSAG 2018, BGBl I Nr. 31/2018 (FOG und PUG))

Verwendungszweck (Dokumente, Akten Daten)	Aufbewahrungsdauer	Rechtsgrundlage
Institutionsorganisatorische Dokumente		
Protokolle von Gremien (z.B.: Senat, Studien- und Prüfungskommissionen, Rektoratssitzungen, etc.)	80 Jahre (ab Beschlussdatum)	Eigenes, berechtigtes Interesse (Nachvollziehbarkeit von Beschlüssen) (Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO)
Akkreditierungsunterlagen	80 Jahre ab rechtskräftigem Bescheid	Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Personal		
Personal (vor Beginn des/während aufrechem Vertragsverhältnis_ses):		
Bewerbungsakten (Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Ablehnung einer Bewerbung)	1 Jahr (ab Abschluss des Bewerbungs-/Beförderungsverfahrens)	§§ 17, 18 Abs 1 und 20 Abs 1 B-GlBG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 1 BEinstG
Bewerbungsunterlagen aus Berufungsverfahren	1 Jahr (ab Abschluss des Berufungsverfahrens)	
Personal (nach Beendigung des Vertragsverhältnisses):		
Daten betreffend Lohnsteuer- und Abgabepflicht	7 Jahre (vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet)	§ 132 Abs 1 BAO
Daten betreffend Sozialversicherungsbeitragspflicht	3 Jahre (vom Tag der Fälligkeit der Beiträge) bzw. 5 Jahre (bei unrichtigen Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt)	§ 68 ASVG
Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle	5 Jahre ab Arbeitsunfall (mind.)	§ 16 ASchG
Alle für GPLA-Prüfung erforderliche Unterlagen	7 Jahre und solange die Unterlagen für anhängige Verfahren von Bedeutung sind	BAO Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Personalakt (alle für ein Dienstzeugnis erforderlichen Unterlagen)	30 Jahre	Art. 6 Abs 1 1) EU-DSGVO § 39 AngG, §5 1163 ABGB iVm 1478 ABGB iVm Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Alle Unterlagen, die für die Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich sein können	3 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses; zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen zur Abwehr oder Geltendmachung von Ansprüchen Anm.: uU Berücksichtigung abs. Verjährungsfrist: 30 Jahre ab schadensverursachendem Ereignis bei unbekanntem Schaden/Schädiger oder Schäden aus vorsätzlich begangenen, strafbaren Handlungen	§ 1486, 1489 ABGB; Art. 6 Abs 1 lit. f) EU-DSGVO
Ansprüche auf Ersatz wegen diskriminierender Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Ersatzansprüche des Arbeitgebers bzw. des Arbeitnehmers aus einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses	6 Monate	§§ 18 und 20 Abs 1 B-GlBG sowie § 7k Abs 1 iVm Abs 2 Z 3 BEinstG bzw. § 34 AngG bzw. § 1162d ABGB
Studierende:		
Bewerbersakten	mind. 1 Jahr (ab Abschluss des Bewerbungs-/Aufnahmeverfahrens)	
Studierendenakt (insbesondere: 1. Bezeichnung von Prüfungen oder Thema der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten; 2. vergebene ECTS-Anrechnungspunkte; 3. Beurteilung; 4. Namen der Prüfer_innen oder der Beurteiler_innen; 5. Datum der Prüfung oder der Beurteilung ; 6.Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden)	80 Jahre (ab Studienabschluss oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsvertrages)	§ 3 Abs. 11 PUG (idF BGBl I Nr. 31/2018) gem. § 53 UG - 80 Jahre iVm Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Wahlakten: Die Wahlkommission hat die Wahlakten in geordneter und übersichtlicher Form für die Dauer von zwei Jahren, zumindest aber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren	2 Jahre	§ 61 Abs 2 HSWO
Studierendendaten in Buchhaltungsunterlagen	7 Jahre und solange die Unterlagen für anhängige Verfahren von Bedeutung sind	BAO Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Alle Unterlagen, die für die Abwehr und Geltendmachung von Ansprüchen erforderlich sein können	3 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen zur Abwehr oder Geltendmachung von Ansprüchen Anm.: uU Berücksichtigung abs. Verjährungsfrist: 30 Jahre ab schadensverursachendem Ereignis bei unbekanntem Schaden/Schädiger oder Schäden aus vorsätzlich begangenen, strafbaren Handlungen	§ 1486, 1489 ABGB; Art. 6 Abs 1 lit. f) EU-DSGVO
Bibliotheksnutzer/innen		
Externe Nutzer_innen (Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Anschrift)	3 Jahre ab letzter Nutzung	Art. 17 Abs 3 Lit. e) EU-DSGVO
Forschung		
a) Daten und Forschungsmaterial, die als Grundlage für Tätigkeiten zu Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 EU-DSGVO verarbeitet wurden	a) unbeschränkt (soweit keine gesetzlichen Begrenzungen vorgesehen sind)	§ 2d Abs. 5 FOG (unter Verweis auf Art. 5 Abs. 1 e DSGVO)
b) Rohdaten	b) ab Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Tätigkeiten - 10 Jahre zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis - 30 Jahre zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen	§ 2 f Abs. 3 FOG

Abrechnungsrelevante Daten aus Forschungsförderungsmitteln	7 Jahre (mindestens oder länger je nach Vorgabe des Forschungsförderungsgebers)	BAO Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Abrechnungsrelevante Daten aus Forschungsförderungsmitteln (EU)	12 Jahre (ab Beendigung des Forschungsprojekts)	Art. 6 Abs 1 f) EU-DSGVO
Allgemeines Vertragswesen		
Gewährleistung	bewegliche Sachen 2 Jahre; unbewegliche Sachen 3 Jahre (ab Übergabe)	§ 933 ABGB
Kaufpreisforderung bei beweglichen Sachen	3 Jahre	§ 1062 iVm § 1486 ABGB
Kaufpreisforderung bei unbeweglichen Sachen	30 Jahre	§ 1486 ABGB (e contrario)
Forderungen von Miet- und Pachtzinsen	3 Jahre	§ 1486 ABGB
Ansprüche aus einem Werkvertrag	3 Jahre	§ 1486 ABGB
Allgemeiner Schadenersatz	3 Jahre ab Kenntnis Schaden und Schädiger; ansonsten 30 Jahre ab schadensverursachendem Ereignis (abs. Frist)	§ 1489 ABGB
Rechnungswesen und Logistik		
Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung,	7 Jahre (vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet)	§ 132 Abs 1 BAO
Beschaffung, Lagerverwaltung	7 Jahre (vom Schluss des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet)	§ 132 Abs 1 BAO